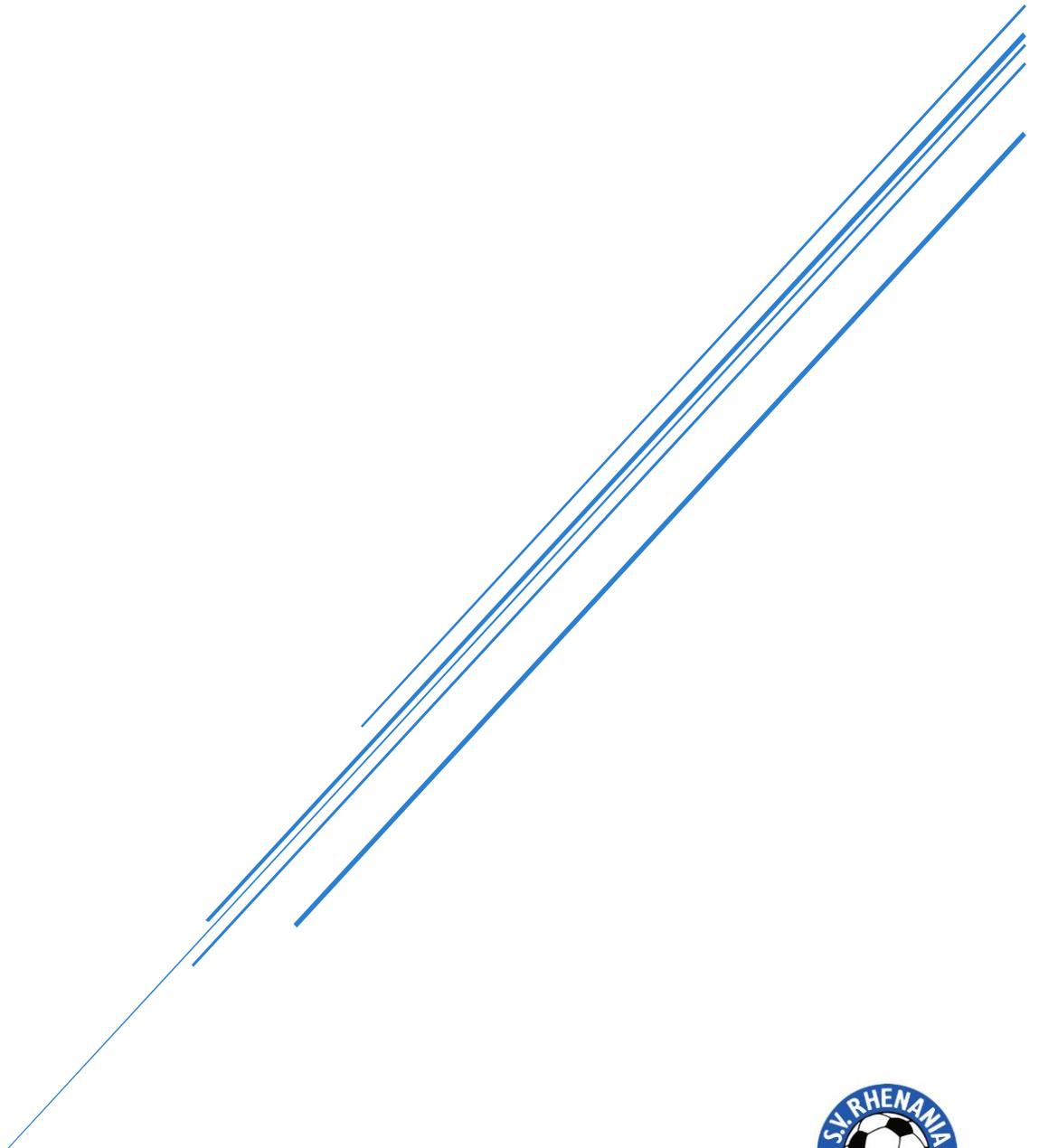


Spielverein Rhenania 1919 Bottrop e.V.

Satzung





Inhalt

Präambel.....	2
A Allgemein	3
§ 1 Name, Sitz, Eintrag	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Verbandsmitgliedschaft	4
B. Vereinmitgliedschaft	4
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§6 Arten der Mitgliedschaft	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	6
§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Organe der Verein	7
§ 12 Vereinsorgane	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§15 Vertretung des Vereins.....	9
§ 16 Geschäftsführende Vorstand	9
§17 Gesamtvorstand	10
§18 Ehrenrat.....	10
E. Abteilungen des Vereins	11
§19 Abteilungen des Vereins	11
F. Sonstige Bestimmungen	13
§20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit ..	13
§ 21 Kassenprüfer*innen.....	13
§ 22 Vereinsordnungen	14
§ 23 Haftung.....	14
§ 24 Datenschutz.....	14
§ 25 Auflösung des Vereins	15
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung	15



Präambel

Der Spielverein Rhenania 1919 Bottrop e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.



A Allgemein

§ 1 Name, Sitz, Eintrag

1. Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen „Spielverein Rhenania 1919 Bottrop e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. VR 14010 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, sowie Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - i. Die Erstellung sowie die Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräten, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden:
 - a. unter anderem ist der Verein Mitglied im Stadtsportbund Bottrop
 - b. und Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V.
 - c. und in den, für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an, ebenso der Satzung und der Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. .
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand befreit werden.
6. Vorsitzende, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins in Form eines Einschreibens per Postkarte. Als Datum der Kündigung gilt der Poststempel des Versandes. Eine Bestätigung des Eingangs der Kündigung durch den Verein ist nicht erforderlich. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Erklärung der gesetzlichen Vertreter.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist als schriftliche Erklärung mit Angaben der Gründe mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit dieser Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach schriftlicher Zahlungserinnerung und anschließender Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe und Art der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Es können zusätzlich Umlagen, Entgelte für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben (Mitgliederversammlung, Homepage, E-Mail).
3. Das Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Zahlungsmodus ist jährlich (Januar) oder halbjährlich (Januar und Juli) und wird am 1. Arbeitstag des entsprechenden Fälligkeitsmonat über die Bank des Vereinskonto eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie auf freiwilliger Basis die E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand geleitet.

4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Erklärung mit Angaben der Gründe mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe der Verein

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Abteilungsvorstand der Jugend.
- Frauen- und Mädchenversammlung
- der Abteilungsvorstand Frauen und Mädchen
-

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des Jahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung muss als Aushang an den zugänglichen Stellen des Vereins erfolgen. Des Weiteren kann sie in der WAZ für Bottrop erscheinen, ebenso besteht die Möglichkeit die Mitglieder über elektronische Medien (SMS, E-Mail, WhatsApp-Gruppen und ähnliche Systeme) zu informieren und einzuladen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis 7 Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Der §24 (Auflösung des verein) bleibt hiervon unberührt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.



6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
2. Wahl des/der Versammlungsleiters*in
3. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes Entgegennahme der Berichte des/der Kassier*in und der/die Kassenprüfer*innen;
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der/die Kassenprüfer*innen jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig
6. Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Anträge.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§15 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, gem. §26 BGB, durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand ist gemäß § 181 BGB grundsätzlich nicht berechtigt, Verträge im eigenen Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen. Diese Regelung dient dem Schutz des Vereins vor möglichen Interessenkonflikten. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann nur dann bestehen, wenn der Vorstand vom Verein ausdrücklich zur Durchführung eines bestimmten Geschäfts ermächtigt wurde.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 181 BGB, soweit sie für die Vertretung und das Handeln des Vorstands von Bedeutung sind.

§ 16 Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzende/n, dem/der ersten Kassierer*in und dem/der ersten Geschäftsführer*in.
2. Vorstand im Sinne gem. § 26 BGB sind der/die ersten und zweiten Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/*in.
3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsarbeit leistet
 - a. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 1. Geschäftsführer*in,
 - dem/der 1. Kassier*in
 - b. der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem/der 2 & 3 Vorsitzenden
 - dem/der 2. Kassierer*in
 - dem/der 2. Geschäftsführer*in
 - der sportlichen Leitung
 - dem/der Jugendleiter*in,
 - dem/der 1. Vors. der Altherren-Abteilung
 - den gewählten Funktionsträgern
 - dem/der Ehrenvorsitzenden
4. Der geschäftsführende Vorstand führt und verwaltet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen.
6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
9. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des eingetragenen geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei der eingetragenen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§17 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Jugendwart*in, den/der Funktionsträgern*innen, dem/der Ehrenvorsitzenden.

Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit
Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
Vorschlag über Beiträge und Gebühren
die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf einberufen.

§18 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts im Verein und setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren vom zuständigen Organ in Einzelwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Vereins angehören. Ihnen obliegt die Schlichtung von Misshelligkeiten innerhalb des Vereins.

Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates.

E. Abteilungen des Vereins

§19 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zusätzliche Abteilungen oder Fachbereiche einrichten, die den Zweck des Vereins fördern und der Vereinssatzung entsprechen.
2. Die Gründung, Organisation und Aufgaben der zusätzlichen Abteilungen sind in einer gesonderten Abteilungsordnung festzulegen. Diese muss im Einklang mit der Vereinssatzung stehen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Jede Abteilung hat die Möglichkeit, einen eigenen Abteilungsvorstand zu benennen. Sollte dies nicht möglich oder gewünscht sein, ernennt der geschäftsführende Vorstand einen Abteilungsleiter. Dieser bzw. der Abteilungsvorstand ist regelmäßig verpflichtet, über die Aktivitäten der Abteilung zu berichten. Der Abteilungsvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Abteilungsaufgaben.
4. Der Vorstand entscheidet über die erforderlichen Mittel und Ressourcen, die den Abteilungen zur Verfügung gestellt werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, ihre finanziellen und organisatorischen Belange transparent zu führen.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine Abteilungsversammlung jederzeit einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung oder der Organisation erforderlich ist. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich oder in anderer geeigneter Form an alle Mitglieder der Abteilung erfolgen.

§19a Frauen- und Mädchenabteilung

1. Die Frauen- und Mädchenabteilung verfolgt das Ziel, den Frauen- und Mädchenfußball auf allen Leistungsstufen zu fördern, die Vereinsziele zu unterstützen und eine positive Teamdynamik zu schaffen.
2. Die Abteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
Die laufenden Kosten und das Material für den Trainingsbetrieb, sowie für den Spiel – und wettkampfbetrieb werden vom Verein getragen.
Sponsoren können die Damenabteilung unterstützen. Alle Sponsoringverträge müssen mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden.
3. Organe der Abteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. der Abteilungsvorstand
 - c. das Trainerteam
 - d. die Spielerinnenvertretung
geregelt in der Geschäftsordnung der Abteilung

Die Abteilungsversammlung ernennt einen Vertreter/in in den Gesamtvorstand aus ihrer Mitte, sowie dessen Vertreter/ derer Vertreterin.

4. Auf Wunsch hat die Abteilung dem Hauptverein ihre Kassenbücher zur Prüfung vorzulegen.
5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die von der Abteilungsversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Geschäftsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

§19b Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung des Spielvereins Rhenania 1919 Bottrop e.V. verfolgt das Ziel, die Förderung des Fußballsports bei Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Sie soll den



Spielern die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen Fähigkeiten zu entwickeln, Teamgeist zu fördern und eine positive persönliche Entwicklung zu unterstützen.

2. Die Abteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
Die laufenden Kosten und das Material für den Trainingsbetrieb, sowie für den Spiel – und wettkampfbetrieb werden vom Verein getragen.
Sponsoren können die Damenabteilung unterstützen. Alle Sponsoringverträge müssen mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden.
3. Organe der Abteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. der Abteilungsvorstand
 - c. das Trainerteam
 - d. die Spielerinnenvertretung
 - e. geregelt in der Geschäftsordnung der Abteilung

Die Abteilungsversammlung ernennt einen Vertreter/in in den Gesamtvorstand aus ihrer Mitte, sowie dessen Vertreter/ derer Vertreterin.

4. Auf Wunsch hat die Abteilung dem Hauptverein ihre Kassenbücher zur Prüfung vorzulegen.
5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die von der Abteilungsversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Geschäftsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

§19c Altherrenabteilung

1. Die Altherrenabteilung des [Vereinsname] Fußballvereins verfolgt das Ziel, den Zusammenhalt und die Gemeinschaft der ehemaligen aktiven Spieler zu fördern, den Sport weiterhin auszuüben und die Tradition des Vereins zu bewahren.
2. Die Altherren - Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Abteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. der Abteilungsvorstand

Die Abteilungsversammlung ernennt einen Vertreter/in in den Gesamtvorstand aus ihrer Mitte, sowie dessen Vertreter/ derer Vertreterin.

4. Auf Wunsch hat die Altherrenabteilung dem Hauptverein ihre Kassenbücher zur Prüfung vorzulegen.
5. Das Nähere regelt die Altherrenordnung, die von der Altherrenversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung der Gesamtvorstandes bedarf. Die Altherrenordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, auf Antrag, Aufwendungsersatz zu erstatten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*innen werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine erneute Wahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch unabhängige Dritte erfolgt, wobei der Vorstand hierfür die entsprechenden Dritten nur im Rahmen der Mitgliederversammlung benennen kann.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich, stichprobenartig, die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a. Finanz- und Beitragsordnung
 - b. Geschäftsordnung.
2. Die Abteilungen können eine eigene Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) DS-GVO,
 - f) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - g) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - h) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
 - i) DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/einen Datenschutzbeauftragte*n, soweit gesetzlich vorgesehen.



§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der **Gesamtvorstand** mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die erste und zweite Vorsitzende des Vereins die Liquidatoren des Vereins. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.